

# **Satzung des FSV- Nippes 83 (Stand 24.04 2025)**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Fitness-Sport-Verein Nippes 83 (Kurzbezeichnung: FSV). Der Sitz des Vereins ist Köln. Die Vereinsadresse lautet: [fsv-nippes@gmx.de](mailto:fsv-nippes@gmx.de). Das Geschäftsjahr oder Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für Kinder und Erwachsene. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation und Förderung sportlicher Übungen umgesetzt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (51 bis 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 3 Aufnahme und Mitgliedschaft**

Mitglied im Verein kann jeder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins sowie der Vereinsorgane zu unterstützen.

## **§ 4 Beitragsregelung**

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel einmal im Jahr, höchstens zweimal je hälftig nach Beschluss des Vorstandes, per Bankeinzug erhoben. Ein Austritt aus dem Verein ist nur zum 31. Dezember möglich und muss dem Vorstand spätestens bis zum 15. November schriftlich mitgeteilt werden.

Die von der Mitgliederversammlung genehmigte Gebührenordnung bestimmt, welche und wie viele Vereinsangebote mit dem Mitgliedsbeitrag in Anspruch genommen werden können bzw. für welche Angebote zusätzliche Teilnahmegebühren erhoben werden.

Abweichend wird den Eltern der Kinder ein zusätzliches Austrittsrecht zum jeweiligen Schuljahresende eingeräumt (schriftliche Austrittserklärung dann bis zum 1. April). Den Mitgliedsbeitrag für die Kinder bzw. Eltern regelt die Gebührenordnung des Vereins.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Sollte der Einzug des Mitgliedsbeitrages auch nach Rücksprache mit dem Mitglied nicht möglich sein, erlischt die Mitgliedschaft einen Monat später.

## **§ 5 Ausschluss**

Werden die Interessen des Vereins von einem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschluss ist dem

betroffenen Mitglied 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung wird de, in der Versammlung nicht Anwesenden, schriftlich bekannt gegeben.

1 / 3

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der/ dem 1. Vorsitzenden, der/ dem 2. Vorsitzenden sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die ihre Kinder vertretenden Eltern sollen, wenn möglich, im Vorstand vertreten sein.

Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben arbeitsteilig. Die jeweiligen Zuständigkeiten werden den Mitgliedern nach der ersten Vorstandssitzung mitgeteilt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 2 Jahren in geheimer oder offener Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sollte ein Vorstandsmitglied zurücktreten und sich bei Neuwahlen kein neues Vorstandsmitglied finden, bleibt das Vorstandsmitglied weiterhin mit sämtlichen Verpflichtungen im Amt, längstens jedoch bis zu 6 Monaten. Danach enden seine Pflichten. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Mindestens einmal jährlich findet vor der Mitgliederversammlung eine Prüfung der Bücher des Vereins durch zwei gewählte Kassenprüfer statt.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Gesamtvertretung. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung gelten die §§28 Abs.1 und 32 BGB. Im Falle der Stimmgleichheit bei Vorstandssitzungen, entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.

## **§ 8 Ordentliche und Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn der 5.Teil der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt

## **§ 9 Einberufung einer Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat der 1.Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuberufen. Die Einladung darf per Email erfolgen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von 3 Wochen eingehalten werden. Die Tagesordnung hat den Mitgliedern mit der Einladung zuzugehen.

## **§ 10 Leitung einer Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch den 2. Vorsitzenden erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muss diese durchgeführt werden. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält.

2 / 3

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die an den Kinderangeboten teilnehmenden Kinder werden von ihren Eltern mit einer Stimme vertreten, Geschwisterkinder zusammen ebenfalls mit einer Stimme. Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn ein Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitglieds, die Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist.

### **§11 Protokollführung**

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und so zu veröffentlichen, dass alle Mitglieder Gelegenheit haben, es einzusehen.

### **§ 12 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den LandesSportBund Nordrhein – Westfalen, Duisburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Für alle Fragen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB über nicht eingetragene Vereine (Kurzbezeichnung neV).

Vorstehende Satzung entspricht der Beschlussfassung über die Änderung durch die Mitgliederversammlung am 24. April 2025.

3 / 3